

Satzung des

Freundeskreis Burg Dill/ Hunsrück e. V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Burg Dill/Hunsrück, Förder- und Arbeitskreis zur Erhaltung und Pflege der historischen Burganlage und des historischen Ortsbildes". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Freundeskreis der Burg Dill/Hunsrück e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55487 Dill.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Erhalts und der Pflege des im Bereich der Ortsgemeinde Dill/Hunsrück liegenden Kulturgutes Burg Dill und des historischen Ortsbildes der Ortsgemeinde Dill,
 - b. die Förderung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit, sowie das Sammeln und Archivieren heimatkundlichen Materials im Zusammenhang mit der Burganlage und dem Ort Dill,
 - c. die Herausgabe von Schriften mit Bezug zur Burganlage und dem Ort Dill.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen zur Pflege, Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der denkmalgeschützten Baulichkeiten der Burg Dill und des historischen Umfeldes innerhalb der Ortsgemeinde Dill, verwirklicht. Weiterhin durch die Förderung dem Kulturgut angepasster kultureller und sonstiger Veranstaltungen und Pflege des historischen Burglebens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb und Mitgliedschaft, Sondermitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen können nur mit einstimmiger Einwilligung des gesamten Vorstands Mitglied des Vereins werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Natürliche volljährige und juristische Personen werden auch ohne Aufnahmeantrag durch Einzahlung von Fördergeldern Fördermitglieder. Diese Fördermittel müssen mindestens 100,00 € pro Jahr betragen. Für den Beginn der Fördermitgliedschaft ist der Zeitpunkt der Wertstellung des Förderbetrages maßgebend. Der Förderbeitrag bezieht sich jeweils auf das Kalenderjahr. Sonstige Rechte, insbesondere Versammlungsteilnahme und Stimmrechte, stehen den Fördermitgliedern ausdrücklich nicht zu.
6. Sonstige gemeinnützige Vereine oder Vereinigungen mit gleichgerichteten Satzungszwecken können kooperierende Mitglieder werden. Diese sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit, ihnen stehen sonstige Rechte, insbesondere Versammlungsteilnahme und Stimmrechte ausdrücklich nicht zu.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Vorstehendes Ausschlussverfahren findet gegenüber Ehrenmitgliedern keine Anwendung.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an deren Vorbereitung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Haus- und Veranstaltungsordnungen zu beachten.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Alle Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Es werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch nur, wenn es sich um eine natürliche Person handelt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung des/der Vertreter/in einer juristischen Person als Vereinsmitglied ist für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich nachzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig;
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß §5;
 3. Beschlussfassung über die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins;
 4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 6. Die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeister/in

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, bei Hinterlegung einer E-Mail Adresse auf elektronischem Wege und im Presseorgan „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Zur Gültigkeit von Beschlüssen ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet wird. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand stellen. Solche Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Spätere Anträge können mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlungen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist die Anzahl der Stimmvertretungen eindeutig festzustellen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel, der persönlich anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins, bedarf es einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht stets aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Weitere Vorstandsmitglieder sind der/die Schriftführer/in, der/die Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit und mindestens zwei bis sieben weitere Beisitzer/innen. Ist im Vorstand kein Mitglied des Ortsgemeinderates Dill vertreten, entsendet der Ortsgemeinderat ein Mitglied mit vollem Stimmrecht.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß §26 BGB vertreten. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der/die Stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zusammen, nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

§13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 5. Einsetzung von Arbeitskreisen;
 6. Zusammenarbeit mit den für Denkmalschutz zuständigen Beauftragten und Behörden;
 7. Erlass von Haus- und Veranstaltungsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 8. Vorbereitung von Satzungsänderungen;
 9. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Bestellung des Vorstands kann nur bei Vorlage eines gewichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, gewählt werden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von drei Werktagen soll eingehalten werden, wobei Samstage nicht als Werktage gelten.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Dill, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Erhalt und zur Förderung des Kulturgutes "Burg Dill" und des historischen Umfeldes innerhalb der Ortsgemeinde Dill, zu verwenden hat.
2. Für die Auflösung des Vereins gemäß vorstehendem §10 Absatz 3 gilt folgendes: Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.